

Begriffe zum Thema „Leitungsrechte“

beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Grundbuchlich gesicherte Befugnis einer bestimmten (auch juristischen) Person (z.B. Asset Owner), das belastete Grundstück in einzelnen Beziehungen (Leitungsrecht) zu nutzen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten übertragen werden.
Bodenrichtwert	Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Lagewert des Bodens für Grundstücke eines Gebietes (Richtwertzone), für das im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Richtwertgrundstück).
dingliche Sicherung	Begründung eines Leitungsrechts durch Bewilligung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
Eintragungsbewilligung	Öffentlich bzw. notariell beglaubigte Urkunde, mit welcher der Grundstückseigentümer eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf seinem Grundstück bewilligt. Bei der Eintragung im Grundbuch wird auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen.
fiskalische Flächen	Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand (Kommunen, Länder oder Bund), die nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen sind.
Grundstücksbenutzungsvertrag	Abzuschließen zwischen Grundstückseigentümer und der NBB im Namen und in Vollmacht der Asset Owner. Ein Grundstücksbenutzungsvertrag (mit oder ohne Nutzungsentgelt) kann entweder als schuldrechtliche Gestattung mit ggf. späterer Verpflichtung zu einer dinglichen Rechtssicherung oder als eine schuldrechtliche Vereinbarung ohne Gewährung eines dinglichen Rechts ausgestaltet sein. Er regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Mitbenutzung.
Konzessionsflächen	Grundstücke (öffentlich gewidmete Verkehrsflächen) im Eigentum einer Kommune, mit der der Asset Owner einen Konzessionsvertrag über die Mitbenutzung der Flächen zur Leitungsverlegung und -betrieb geschlossen hat.
Leitungsrecht	Beinhaltet das Recht, eine oder mehrere Anlagen (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Telefon, usw.) auf einem fremden Grundstück zu errichten und zu betreiben. Es wird als Belastung des betroffenen Grundstücks im Grundbuch eingetragen.
schuldrechtliche Vereinbarung	Grundstücksbenutzungsvertrag (mit oder ohne Verpflichtung zur dinglichen Sicherung)
Schutzstreifen	Anlagen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Die Breite des Schutzstreifens richtet sich nach den Vorgaben des Technischen Regelwerks des DVGW und Regeln der NBB.

Verkehrswert	Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.
--------------	--